

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS**

Per Mail an:
anita.kuettel@swisstopo.ch

Bern, 7. Dezember 2018

**Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das VBS hat mit dem Schreiben vom 7. September 2018 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) eröffnet.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme, welche wir hiermit einreichen.

Die IGS kurz vorgestellt:

- Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.
- Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.
- Die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ermöglichen mit ihrer Arbeit in der amtlichen Vermessung die Sicherung von rund 1'000 Mia. an Hypothekarkrediten durch die Banken und leisten damit einen wichtigen Teil für das Funktionieren unserer Volkswirtschaft.

Im erläuternden Bericht werden die Gründe für die Revision dargestellt. Es sind im Wesentlichen fünf Hauptpunkte:

- Klare Unterscheidung zwischen Grundfunktion und Zusatzfunktionen des Katasters
- Vereinfachung des Auszuges
- Verzicht auf die Beglaubigung des Auszuges
- Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge an die Weiterentwicklung
- Weiterführung des Begleitgremiums für 4 Betriebsjahre nach Abschluss der Evaluation.

**Grundsätzlich unterstützt die IGS die Teilrevision.
Wichtig aus unserer Sicht sind verbindliche Datenbestände, die den
Nutzern die entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten.**

Die Formulierungen in Art. 2 (kann Zusatzinformationen enthalten, kann als amtliches Publikationsorgan verwendet werden) gibt den Kantonen den nötigen Spielraum, um den ÖREB-Kataster in der für sie geeigneten Weise zum Einsatz zu bringen.

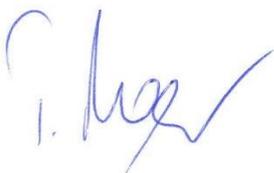
In Art. 10 ist der minimale Inhalt des Auszuges definiert. Nicht mehr vorgesehen ist dabei die Wiedergabe der vollständigen Gesetzestexte. Das macht den Auszug lesbarer und damit praxistauglicher. Da es sich gemäss Abs. 2 um den minimalen Inhalt handelt, sind auch hier die Kantone frei, mehr zu verlangen und das so in ihren Rechtserlassen vorzusehen.

Bezüglich Verbindlichkeit und Rechtssicherheit plädieren wir für die Beibehaltung der Beglaubigung. Allenfalls sind diesbezüglich Regeln aufzustellen für konkrete, kantonale Ausprägungen. Im Folgenden sind dann auch die Kantone gefordert, ihre Gesetzgebung (z.B. KGeoIG und Spezialgesetze) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Meyer, Geschäftsführer